



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bebauungsplan Nr. 073 „Am Broicher Weg-Martinusstraße-Grevenbroicher Straße-Hemmerdener Straße“ im Ortsteil Bedburdyck

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 „Am Broicher Weg-Martinusstraße-Grevenbroicher Straße-Hemmerdener Straße“ im Ortsteil Bedburdyck beschlossen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird nicht abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 12.12.2019 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 12.12.2019 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Rathaus > Verwaltung > Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Jüchen, den 19. Dezember 2020

Der Bürgermeister
Harald Zillikens

Haushaltsrede 2020

**Sehr geehrte Bürger,
sehr geehrte Ratskollegen und Ratskolleginnen,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder der Verwaltung**

Der Einbringungsrede des BM zum Haushalt 2020 schließe ich mich an und erspare den Zuhörern eine nochmalige Aufzählung der Kritikpunkte zur strukturellen Unterversorgung der Kommunen. Nur 23% der Steuereinnahmen des Landes stehen den Kommunen zur Verfügung.

Deja Vu: Die Bemessungsgrundlagen ändern sich, der Kreis hält sich schadlos, neue Pflichten werden nicht vollständig erstattet, die Verwaltung stellt Forderungen zur Aufrechterhaltung ihrer Struktur.

Nach der Lektüre des Haushaltsentwurfs steht die Kommunalpolitik dann vor der Überlegung, in wie weit sie angesichts des finanziellen Dilemmas weitere Vorschläge einbringen kann. Das Defizit ist schließlich auch das Ergebnis eigener Entscheidungen.

Beschränken wir uns auf die Frage, wie wir mit den vorhandenen respektive fehlenden Mitteln umgehen. Angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen und aktuell des kaum vorhandenen Einsparpotenzials im Haushalt 2020 greift diese Haushaltsrede über das Jahr 2020 hinaus. Sie ist Ausdruck des Willens, die Zukunft selbst politisch mitzugestalten.

Gebetsmühlenartig begleitet uns in jeder Ausschussvorlage der Punkt 3: Nachhaltigkeit – mit Recht.

Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sollen in Zukunft in der Stadt Jüchen umgesetzt werden. Sprechen wir also über die strategischen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung, sprechen wir aber auch über die Folgen, die sich im Haushaltsbuch ausdrücken. Und vergessen wir nicht die Konflikte, die sich bei der Umsetzung ergeben.